

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**

##### **A. Zielsetzung**

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, die Rechtsstellung der Deutschen im österreichischen Amtshaftungsrecht und der Österreicher im deutschen Amtshaftungsrecht zu verbessern. Jeder der beiden Staaten soll den Angehörigen des anderen Staates unter den gleichen Bedingungen Amtshaftungsansprüche einräumen wie den eigenen Angehörigen. Das soll auch für Amtshaftungsansprüche gegen die Bundesländer gelten.

##### **B. Lösung**

Die gewünschte Erweiterung der Amtshaftung im deutsch-österreichischen Verhältnis wird durch die Ratifizierung des Vertrages vom 3. November 1977 über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen erreicht.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

Durch die Gleichstellung der Österreicher mit Deutschen auf dem Gebiet des Amtshaftungsrechts werden der Bund und diejenigen Länder, in denen diese Gleichstellung bisher noch nicht verwirklicht ist — alle außer Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg —, in geringem, genau nicht vorhersehbaren Umfang mit zusätzlichen Kosten belastet.



Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (13) — 440 00 — Am 4/78

Bonn, den 21. März 1978

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt



## **Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Dem in Bonn am 3. November 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### **Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

### **Zu Artikel 2**

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### **Schlußbemerkung**

Nach dem Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Amtshaftungsvertrages wird der Bund nicht

mehr wie bisher die Erfüllung der Amtshaftungsansprüche von Österreichern mit der Begründung verweigern können, daß die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei. Daraus werden dem Bund in geringem, genau nicht vorhersehbarem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. Das gleiche gilt für die meisten Länder im Hinblick auf Amtshaftungsansprüche gegen diese; nur Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg verzichten schon nach geltendem Recht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit und haben daher keine Kostenmehrbelastung zu erwarten. Für die Amtshaftung der Gemeinden gilt entsprechendes wie für die Haftung der Länder.

Die geringfügige Kostenmehrbelastung für den Bund und die Mehrzahl der Länder sollte hingenommen werden, da durch den Vertrag gleichzeitig die Rechtsstellung der Deutschen bei Amtspflichtverletzungen österreichischer Stellen erheblich verbessert wird.

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Österreich  
über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Österreich,

in dem Wunsche, Fragen der Amtshaftung in den beiderseitigen Beziehungen zu regeln,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Angehörige des einen Vertragsstaates können nach den im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung unter den gleichen Bedingungen Ansprüche geltend machen wie die Angehörigen des anderen Vertragsstaates.

**Artikel 2**

(1) Wer Angehöriger eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

(2) Angehörige eines Vertragsstaates im Sinne dieses Vertrages sind auch juristische Personen und andere parteifähige Gebilde, die ihren tatsächlichen und, wenn ein solcher bestimmt ist, ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten haben oder, wenn ein Sitz nicht besteht, dort gelegen sind.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können diesen Vertrag durch Vereinbarung auf Staatenlose ausdehnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der beiden Vertragsstaaten haben.

**Artikel 3**

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 4**

Das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

**Artikel 5**

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. Er findet Anwendung, wenn das schädigende Verhalten nach dem Inkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

**Artikel 6**

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie dem anderen Staat notifiziert wurde.

(2) Tritt der Vertrag infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die Fälle weiter, in denen das schädigende Verhalten vor Außerkrafttreten des Vertrages stattgefunden hat.

GESCHEHEN zu Bonn, am 3. November 1977 in zwei  
Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
G e n s c h e r

Für die Republik Österreich  
P a h r

## Denkschrift zum Vertrag

### A. Allgemeines

Die derzeitige Rechtslage auf dem Gebiet der Amtshaftung im deutsch-österreichischen Verhältnis ist unbefriedigend.

Eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Amtspflichtverletzungen gegenüber Ausländern setzt nach § 7 des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (BGBl. III 2030-9) voraus, daß nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt die Gegenseitigkeit durch die Gesetzgebung des ausländischen Staates oder durch Staatsvertrag verbürgt ist. Entsprechende Regelungen gelten auch in der Mehrzahl der Länder, so in Bremen (§ 5 des Gesetzes vom 19. 3. 1921 — Gesetzblatt S. 101), in Hessen (§ 7 des Preußischen Beamtenhaftungsgesetzes vom 1. 8. 1909 — Preußische Gesetzessammlung S. 691 — und Art. 80 Hessisches AGBGB vom 17. 7. 1899 — Regierungsblatt S. 133 —), in Niedersachsen (§ 7 Preußisches Beamtenhaftungsgesetz, § 5 Bremisches Gesetz vom 19. 3. 1921, § 5 Oldenburgisches Gesetz vom 22. 12. 1908 — Gesetzblatt Bd. 36 S. 1110 —, § 6 Braunschweigisches Gesetz vom 28. 7. 1910 — Gesetz- und Verordnungsammlung S. 305 —), in Nordrhein-Westfalen (§ 7 Preußisches Beamtenhaftungsgesetz), in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der früher bayerischen Landesteile (§ 7 Preußisches Beamtenhaftungsgesetz, Art. 80 Hessisches AGBGB), im Saarland mit Ausnahme der früher bayerischen Landesteile (§ 7 Preußisches Beamtenhaftungsgesetz) und in Schleswig-Holstein (§ 7 Preußisches Beamtenhaftungsgesetz). In Bayern und in den ehemals bayerischen Landesteilen in Rheinland-Pfalz und im Saarland muß die Gegenseitigkeit nicht formell bekanntgemacht werden, ihr Bestehen muß aber materiellrechtlich im Einzelfall vom Richter festgestellt werden (Art. 60 Abs. 2 Bayerisches AGBGB, Bayerische bereinigte Sammlung III S. 89). Nur in Baden-Württemberg (Baden-Württembergisches AGBGB vom 26. 11. 1974 — Gesetzblatt S. 498 —), in Berlin (Gesetz vom 28. 1. 1975 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 634 —) und in Hamburg (Gesetz vom 26. 1. 1920 — Amtsblatt S. 137 —) gilt das Erfordernis der Gegenseitigkeit nicht.

Im Verhältnis zu Österreich ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt. Die Republik Österreich macht die Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen gegenüber Ausländern ihrerseits von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abhängig (§ 7 des Amtshaftungsgesetzes vom 18. Dezember 1948). Unter Berufung auf diese Regelung lehnt die österreichische Regierung bisher die Erfüllung von Amtshaftungsansprüchen deutscher Staatsangehöriger ab. Im Ergebnis können also weder Deutsche in Österreich noch Österreicher in Deutschland eine Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen durchsetzen. Dabei ist die Lage für in Österreich geschädigte Deutsche insofern besonders mißlich, als nach österreichischem Recht auch die Haftung der staatlichen Bediensteten selbst ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Amtshaftungsgesetz); im

deutschen Recht läßt dagegen der Ausschluß der Staatshaftung die persönliche Haftung des Amtsträgers (z. B. nach § 839 BGB) unberührt.

Eine staatsvertragliche Regelung von Amtshaftungsansprüchen im deutsch-österreichischen Verhältnis ist auf einem eng begrenzten Gebiet bereits durch das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates“ vom 14. September 1955 erfolgt (BGBl. 1957 II S. 596). Dieses Abkommen betrifft jedoch nur die Haftung des Staates für Handlungen seiner Organe auf dem Gebiet des Nachbarstaates und hat damit nur geringe praktische Bedeutung.

Die Beseitigung dieses unbefriedigenden Rechtszustandes hat der Vertrag vom 3. November 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zum Ziel. In ihm ist vorgesehen, daß die Angehörigen der beiden Vertragsstaaten im Amtshaftungsrecht des jeweils anderen Staates den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt sind.

### B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1

Artikel 1 ist die zentrale Bestimmung des Übereinkommens. Er gewährleistet, daß Amtshaftungsansprüche von Angehörigen eines der beiden Vertragsstaaten im anderen Vertragsstaat nicht mehr am Erfordernis der Gegenseitigkeit scheitern können.

Die durch Artikel 1 bewirkte Gleichstellung der Angehörigen der Vertragsstaaten soll nicht nur Amtshaftungsansprüche gegen die Vertragsstaaten selbst betreffen. Sie soll vielmehr in gleicher Weise auch für Ansprüche gelten, die auf Amtspflichtverletzungen von Bediensteten der Gebietskörperschaften der Vertragsstaaten gestützt und gegen diese Gebietskörperschaften geltend gemacht werden. So sollen auch die Rechtsvorschriften, die in den deutschen Bundesländern Amtshaftungsansprüche vom Erfordernis der Gegenseitigkeit abhängig machen, im Verhältnis zu Österreich ihre Gültigkeit verlieren. In der Formulierung wird dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß allgemein von den „im anderen Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Amtshaftung“ gesprochen wird.

#### Zu Artikel 2

Durch Artikel 2 wird der in Artikel 1 verwendete Begriff des „Angehörigen eines Vertragsstaates“ näher bestimmt.

Natürliche Personen sind gemäß Absatz 1 dann als Angehörige eines Vertragsstaates anzusehen, wenn sich dies aus dem Recht dieses Staates ergibt. Welche Personen auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland die Vergünstigungen des Vertrages in Anspruch nehmen können, bestimmt sich daher nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

Für juristische Personen, Gesellschaften und sonstige Vermögensträger trifft Absatz 2 die erforderliche Begriffsbestimmung. Da eine Umschreibung der in Betracht kommenden Vermögensträger mit materiellrechtlichen Begriffen auf Schwierigkeiten stieß, macht die Vorschrift eine Anleihe auf dem Gebiet des Prozeßrechts. Für die materielle Berechtigung aus dem Vertrag wird auf die Parteifähigkeit nach dem Prozeßrecht des Heimatstaates abgestellt. Im deutschen Recht werden auf diese Weise neben den juristischen Personen vor allem die Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG, KG) und — in begrenztem Umfang — der nichtrechtsfähige Verein erfaßt. Eine Änderung des Prozeßrechts der Vertragsstaaten soll mit der Vorschrift nicht verbunden sein; der Kreis der Vermögensträger, den das deutsche Verfahrensrecht als parteifähig ansieht, soll also nicht erweitert werden.

Erforderlich ist auch hier eine enge Beziehung zu einem der Vertragsstaaten. Diese Beziehung wird in der Regel durch den Sitz hergestellt. Falls ein satzungsmäßiger Sitz bestimmt ist, müssen sowohl der tatsächliche als auch der satzungsmäßige Sitz in einem der Vertragsstaaten liegen; die Formulierung ist dabei so gewählt, daß auch der — für das deutsche Recht nicht praktische — Fall gedeckt ist, daß der tatsächliche Sitz in einem der Vertragsstaaten, der satzungsmäßige Sitz in dem anderen Vertragsstaat liegt. Auf österreichischen Wunsch wurde zusätzlich noch Vorsorge für den Fall getroffen, daß ein Sitz nicht besteht. In einem solchen Fall soll entscheidend sein, wo das parteifähige Gebilde „gelegen“ ist. Als Anwendungsfall dieser Bestimmung im österreichischen Recht wurde von österreichischer Seite der Fall der Erbmasse genannt.

Absatz 3 betrifft die Rechtsstellung Staatenloser, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben. Bei den Verhandlungen war von deutscher Seite zunächst vorgeschlagen worden, Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat den Angehörigen dieses Vertragsstaates gleichzustellen. Dies stieß jedoch auf Bedenken der österreichischen Seite. Anders als nach deutschem Recht, das die Staatshaftung nur gegenüber Ausländern, nicht aber gegenüber Staa-

tenlosen einschränkt, können nach österreichischem Recht nämlich Staatenlose grundsätzlich keine Amtshaftungsansprüche geltend machen. Eine Einbeziehung der Staatenlosen in den Vertrag entsprechend dem deutschen Vorschlag hätte daher dazu geführt, daß Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bei der Verfolgung von Amtshaftungsansprüchen gegen Österreich besser gestellt worden wären, als Staatenlose, die in Österreich selbst ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Von der österreichischen Regierung wird jedoch z. Z. geprüft, ob es sich empfiehlt, durch eine Änderung des österreichischen Amtshaftungsrechts Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, für die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen österreichischen Staatsangehörigen gleichzustellen. Für den Fall, daß eine solche Regelung in Österreich eingeführt wird, soll durch Artikel 2 Abs. 3 des Vertrages ermöglicht werden, daß die Regierungen der Vertragsstaaten die Einbeziehung Staatenloser, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben, in den Anwendungsbereich des Vertrages vereinbaren, ohne daß diese Vereinbarung der erneuten parlamentarischen Zustimmung bedarf. Da der deutsche innerstaatliche Rechtszustand dem Inhalt der geplanten Vereinbarung bereits entspricht, wird auch keine besondere innerstaatliche Umsetzung der Vereinbarung etwa durch Rechtsverordnung erforderlich sein.

#### Zu Artikel 3

Durch diese Bestimmung wird in der üblichen Weise die Einbeziehung Berlins zum Ausdruck gebracht.

#### Zu Artikel 4

Die Bestimmung stellt klar, daß dem Vertrag das Abkommen vom 14. September 1955 als Spezialregelung vorgeht.

#### Zu Artikel 5 und 6

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Schlußklauseln.